

Ganztagsrechtsanspruch – Herausforderung für die kommunale Familie

Dr. Jan Arning, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages
Nicole Teuber, Referatsleiterin für Bildung, Soziales und Kultur beim Niedersächsischen Städtetag



Dr. Jan Arning

- Niedersächsischer Städtetag (seit 2014)
 - Geschäftsführer und Finanzreferent bis 2018
 - Seit 2018 Hauptgeschäftsführer
- Niedersächsische Staatskanzlei 2007 bis 2014
- Niedersächsisches Finanzministerium 2000 bis 2007
- Vorher Niedersächsische Finanzverwaltung
- Volljurist



Nicole Teuber

- Niedersächsischer Städtetag (seit 2011):
 - Referatsleiterin des Referats für Bildung, Soziales und Kultur
 - Schule, Krankenhäuser, Jugendhilfe, hausärztliche Versorgung, SGB V, Kultur, Erwachsenenbildung...
- Stadt Seelze (1994 bis 2011):
 - U.a. Leiterin des Fachbereichs Bildung und Freizeit (inkl. Schule und Kitas)
- Dpl. Verwaltungswirtin (FH)
- Dpl. Betriebswirtin (VWA)



Themenübersicht

1. Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeiten
 - a. Rechtliche Rahmenbedingungen
 - b. Politische Rahmenbedingungen für Niedersachsen
 - c. Bedeutung für die kommunale Familie
 - d. Sonderfall „Ferienbetreuung“
2. Umsetzungsmöglichkeiten
3. Betriebskostenerstattung
4. Investitionsförderprogramm
5. 2026 – ist das zu schaffen?



1a) Rechtliche Rahmenbedingungen I

§ 24 Abs. 4 SGB VIII lautet bisher:

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

Mit Artikel 1 Ziffer 3a GaFöG (Ganztagsförderungsgesetz) wird dieser Verpflichtung in einem neuen Absatz 4 (tritt zum 1. August 2026 in Kraft) ein individueller Rechtsanspruch auf einen konkreten Platz in einer Tageseinrichtung vorgeschaltet:

Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. “

1a) Rechtliche Rahmenbedingungen II

Rechtsfolge:

- Stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 (also zum 01.08.2026) für die ersten Klassen
 - zum Schuljahr 2027/2028 die ersten und zweiten Klassen
 - zum Schuljahr 2028/2029 die ersten, zweiten und dritten Klassen
 - ab dem Schuljahr 2029/2030 die ersten, zweiten, dritten und vierten Klasse

Ab dem 01.08.2029 gilt dann der Rechtsanspruch für alle Grundschulklassen ohne Einschränkung
- Umfang des Rechtsanspruchs
 - 8 Stunden pro Tag
 - 5 Tage die Woche (Montag bis Freitag)
 - auch in den Ferien!!!
 - Ausnahme: 4wöchige Schließzeit während der Ferien möglich, wenn Landesrecht das regelt
- Umsetzung in Tageseinrichtung (Hort), Ganztagsgrundschule oder Kindertagespflege möglich

1b) Politische Rahmenbedingungen für Niedersachsen I

„Angebot“ des Landes Niedersachsen:

- Umsetzung in Ganztagsgrundschulen
 - ca. 70 % der Grundschulen sind bereits (zumindest teilweise) Ganztagschulen
 - Land wird dafür personelle und finanzielle Ressourcen im Umfang von bis zu 40 Std./Woche während der Schulzeit zur Verfügung stellen – entsprechend der bisherigen Systematik; es bleibt bei der 75%-Ausstattung der Lehrkräfte-Vollzeiteinheiten (Ausweitung der Zeiten und Angebote auf 40 Std./Woche)
 - d.h.: wenn nach dem Berechnungsansatz des MK z.B. 60 Lehrkräftestunden ermittelt werden, würden der Schule für den Ganzttag tatsächlich nur 45 Lehrkräftestunden zur Verfügung gestellt werden = 75 %

1b) Politische Rahmenbedingungen für Niedersachsen II

Kapitalisierung von Lehrerstunden (das gilt für die Stunden, die mit dem „Ganztagszuschlag“ berechnet wurden, nicht aber für die regulären Unterrichtsstunden)

- Schulen können Lehrerstunden kapitalisieren = Lehrerstunden in „Geld“ umwandeln
- Grundregel: 60 % Lehrerstunden – 40 % Kapitalisierung
 - Kapitalisierung bis 100 % möglich (z.B. wegen Lehrkräftemangel)
 - Eine Lehrkräftestunde wird derzeit mit 2.423 € schuljährlich verrechnet
 - Kapitalisierte Lehrerstunden können nur für Landesaufgaben eingesetzt werden
 - z.B. sozialpädagogische Fachkräfte, pädagogische Mitarbeiter für den Ganztag etc.
 - damit können **keine** Schulträgerkosten finanziert werden wie z.B. Schulausstattung, Hausmeister, Schulsekretärin

1b) Politische Rahmenbedingungen für Niedersachsen III

- Organisation des Ganztags in Ganztagsgrundschulen liegt in der Verantwortung der **Schulleitung**
- RLSB wird Schulen mit fachlicher Beratung unterstützen (fachliche Beratung, Vergaberecht)
 - Bei Bedarf auch Schulträger (Schulbauberatung)
- Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen als erfüllt – das gilt auch für offene Ganztagsgrundschulen
- Es besteht keine Pflicht, pauschal für alle Schülerinnen / Schüler ein Ganztagsangebot vorzuhalten – nur für die Schülerinnen / Schüler, die sich für ein entsprechendes Angebot anmelden
 - Derzeit unklar, wie hoch die Nachfrage dauerhaft wirklich sein wird
 - Erfahrungen des Krippen- und Kindergartenrechtsanspruchs haben gezeigt, dass die Nachfrage mit der Zeit aufgrund des neuen Angebots steigt

1b) Politische Rahmenbedingungen für Niedersachsen IV

- Antragstellung durch Schulträger, Schule oder Schulelternrat möglich – bei Schule und Schulelternrat: nur im Einvernehmen mit dem Schulträger!
- Mind. 3 Tage / pro Woche – max. 8 Zeitstunden an 5 Tagen pro Woche (steht noch nicht im Erlass!)
- Sicherstellung der Mittagsverpflegung
- Randzeiten sind weiterhin ein freiwilliges Angebot der Kommunen möglich (alles, was künftig über 8 Std./Tag hinaus geht)
- Weiterhin hohe Flexibilität für die Übernahme regionaler Konzepte und Verträge
 - wem die Ausstattung des Landes nicht ausreicht, kann über eine eigenverantwortliche (freiwillige kommunale) Finanzierung darüberhinausgehende Angebote und höhere Standards anbieten

1b) Politische Rahmenbedingungen für Niedersachsen V

Wichtig:

- Tageseinrichtungen wie z.B. Horte sind auch **weiterhin möglich**
 - Finanzhilfe des Landes bleibt hier unverändert
- Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ soll entsprechend angepasst werden
 - Soll zum 1. Februar 2025 in Kraft treten
 - Anhörung steht bevor
- der Klassenbildungserlass (Grundlage für die Berechnung der Stundenzuweisungen) wird zum 1. August 2026 entsprechend angepasst

1c) Bedeutung für die kommunale Familie I

- der jugendhilferechtliche Rechtsanspruch soll mit der Ganztagschule in einem völlig anderen Rechtskreis erfüllt werden (nicht im SGB VIII)
- Zuständigkeit für Erfüllung des Rechtsanspruchs liegt bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern)
 - In Niedersachsen kreisfreie Städte, Landkreise, Region Hannover
 - Zusätzlich: Burgdorf, Buxtehude, Göttingen, Landeshauptstadt Hannover, Laatzen, Langenhagen, Lingen, Lehrte = eigenes Jugendamt = Ausnahme
 - Grundlage: Vereinbarung mit Landkreis / Region Hannover
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise / Region Hannover) sind **NICHT** Träger der öffentlichen Grundschulen
 - Ausnahme:
 - kreisfreie Städte sind gleichzeitig auch Träger der öffentlichen Grundschulen
 - die o.g. „zusätzlichen“ Jugendämter sind ebenfalls gleichzeitig Träger der öffentlichen Grundschulen
 - Bei allen anderen Kommunen fallen Schulträgerschaft der Grundschulen und Träger der öffentlichen Jugendhilfe auseinander

Das führt zu Konflikten zwischen Landkreisen / Region und kreisangehörigen / regionsangehörigen Kommunen!!!



1c) Bedeutung für die kommunale Familie II

Herausforderung kreis-/ regionsangehörige Kommune – Landkreis / Region

- die Entscheidung einer kreis-/regionsangehörigen Kommune, ihre Grundschulen in Ganztagschulen umzuwandeln, ist eine **FREIWILLIGE** Entscheidung!!! Es besteht keine rechtliche Verpflichtung für die Umwandlung!!!
 - In der Regel besteht allerdings politischer Druck bzw. gesellschaftlicher Druck durch Eltern / Schulen / Öffentlichkeit vor Ort
- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Landkreis/Region) hat rechtlich keine Möglichkeit, seine kreis-/regionsangehörigen Kommunen zu zwingen, Ganztagschulen einzurichten
 - Das wäre ein Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung der kommunalen Grundschulträger
 - Anders ist es bei kreisfreien Städten (und den Ausnahme-Städten mit Jugendamt), hier sind beide Trägerschaften in einer Hand

Einfachster Lösungsansatz:

- Verhältnisklärende Regelungen durch das Land für den Rechtsanspruch
 - Rechtsanpassungen
 - Aufnahme einer verhältnisklärenden Regelung für den Rechtsanspruch
 - Änderung NSchG, Änderung Nds. AG SGB VIII...
 - **LEHNT DAS LAND AB!!! – KONNEXITÄT!!! – WIRD ES NICHT GEBEN!!!**

1c) Bedeutung für die kommunale Familie III

- damit bestehen zwei Systeme der Ganztagsbetreuung nebeneinander (Ganztagsgrundschule und Hort)
- Investitionsfördermittel werden an kommunale Träger der Grundschulen ausgezahlt – hier zeigt das Land, dass Ganztagsgrundschulen das Ziel sind
- jeder kommunale Grundschulträger entscheidet in eigener Verantwortung, ob Ganztagsgrundschulen (zumindest teilweise) in Ganztagsgrundschulen umgewandelt werden oder nicht
- **die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen bis zur Umwandlung der Grundschulen in Ganztagsgrundschulen in der Pflicht, den Rechtsanspruch zu erfüllen**
 - **Klagen werden sich immer gegen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe richten (Jugendämter)**
- es ist nicht möglich – selbst wenn dies gewollt wäre – bis 2026 alle Grundschulen in Ganztagsgrundschulen umzuwandeln
 - der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die rechtliche Verpflichtung, auch für die Übergangszeiten die Erfüllung des Rechtsanspruchs sicherzustellen (gegen ihn richten sich mögliche Klagen)
- Empfehlung: Landkreise / Region und kreis-/regionsangehörige Kommunen sollten miteinander ins Gespräch kommen und gemeinsam klären, wie der Rechtsanspruch erfüllt werden kann
 - Das ist teilweise eine sehr große Hürde!!!

1d) Sonderfall Ferienbetreuung I

Niedersachsen: Ferien sind keine Schule

- Ferienbetreuung fällt damit NICHT in den Geltungsbereich von Ganztagsgrundschulen
- Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztagsrechtsanspruchs obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter)
- Mögliche Erleichterung:
 - Planung der gesetzlichen Regelung einer Schließzeit von max. 4 Wochen im Jahr (flexibel)
 - Damit verbleiben 8 Wochen Ferienbetreuung
 - Land plant 4wöchige Schließzeit
 - Noch ungeklärt: NSchG oder Nds.AG SGB VIII



1d) Sonderfall Ferienbetreuung II

eigentliche Idee:

- Anerkennung kommunaler Angebote als rechtsanspruchserfüllend (z.B. Angebote im Rahmen von „Feriencard-Aktionen“)
 - ABER: hier stellt sich noch der Bund quer – keine Anerkennung durch Bund / ist nicht rechtsanspruchserfüllend
 - Bund und Länder haben über ein Jahr zu dem Thema verhandelt – ohne Aussicht auf Einigung
 - Folge:
 - es greifen die hohen Standardvorgaben des SGB VIII (da Ferien keine Schule sind, findet das SGB VIII Anwendung)
 - Die kommunalen Angebote der Ferienbetreuung (z.B. Aktionen der Ferien-Card) sind nicht rechtsanspruchserfüllend

1d) Sonderfall Ferienbetreuung III

- es ist auch nicht möglich, die Ferienbetreuung unter dem Deckmantel der Schule – und damit ohne Standardvorgaben – durchzuführen

Fazit:

- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben keine Chance, die Ferienbetreuung rechtsanspruchserfüllend umzusetzen
- Forderung: Angebote nach § 11 SGB VIII (niedrigschwellige Angebote der Jugendhilfe) als rechtsanspruchserfüllend anerkennen = Änderung des SGB VIII / GaFöG

Sieht auch das MK so:

- Rechtsanspruchserfüllende Ferienbetreuung ist nur durch eine entsprechende Änderung des SGB VIII möglich
- Niedersachsen plant gemeinsam mit Bayern einen entsprechenden Beschlussvorschlag in die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) einzubringen
- JFMK soll danach im Umlaufverfahren zustimmen
- Es bleibt abzuwarten, ob das zu einer Rechtsänderung führt



Sonderfall Ferienbetreuung IV

- Möglichkeit der Refinanzierung bzw. Gebührenerhebung
- kein Anspruch auf Schülerbeförderung während der Ferien (da keine Schule)

Derzeit ist noch für alle Beteiligten unklar, wie praktikable Lösungen aussehen können – Ferienbetreuung ist im Grunde nur über niedrigschwellige Angebote nach § 11 SGB VIII möglich, was zur Zeit nicht rechtsanspruchserfüllend ist



2) Umsetzungsmöglichkeiten

Ganztagsgrundschule

1. „nur“ mit Landesmitteln
2. Mit Landesmitteln und freiwilliger finanzieller Unterstützung des kommunalen Grundschulträgers
3. Mit Landesmitteln und freiwilliger finanzieller Unterstützung des kommunalen Grundschulträgers und freiwilliger finanzieller Unterstützung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe
4. Hort

3) Betriebskostenerstattung I

- 10 % der Bundesmittel für die Betriebskosten für die Erfüllung des Rechtsanspruchs, die das Land ab 2026 aufsteigend vom Bund erhält, sollen an die Kommunen weitergeleitet werden
 - Vermutlich über den Finanzausgleich
 - Verteilschlüssel noch nicht geklärt (vermutlich an kommunale Grundschulträger nach Schülerzahl Grundschulen)
- Hört sich viel an, aber.....
 - 2026 – bundesweit 135 Mio. € – 13 Mio. € für Nds. – 1,3 Mio. € Kommunen
 - 2027 – bundesweit 460 Mio. € - 43 Mio. € für Nds. – 4,3 Mio. € Kommunen
 - 2028 – bundesweit 785 Mio. € - 74 Mio. € für Nds. – 7,4 Mio. € Kommunen
 - 2029 – bundesweit 1,11 Mrd. € . 104 Mio. € für Nds. – 10,4 Mio. € Kommunen
 - ab 2030 bundesweit 1,3 Mrd. € - 122 Mio. € für Nds. – 12,2 Mio. € Kommunen
- Mittel sind für Bewirtschaftung von Gebäuden (Strom, Wasser, etc.), zusätzliche Personalkosten (z.B. Hausmeister, Schulverwaltungskräfte, Reinigungskräfte), Kosten für sächliche Ausstattung, Ferienbetreuung, ggf. Kosten für Mittagsverpflegung...

3) Betriebskostenerstattung II

- Anzahl Grundschulen Niedersachsen: 1.653*
- Anzahl Schülerinnen und Schüler: 300.486*
- 2026: 4,33 € / Schüler / Jahr
- 2027: 14,31 € / Schüler / Jahr
- 2028: 24,63 € / Schüler / Jahr
- 2029: 34,61 € / Schüler / Jahr
- ab 2030: 40,60 € / Schüler / Jahr

*aus: Die niedersächsischen allgemein bildenden Schulen – Zahlen und Grafiken – Schuljahr 2022/2023; Stichtag 08.09.2022



3) Betriebskostenerstattung III

Anteil Kommune:

	Bevölkerung*	Anzahl SuS**	2026	2027	2028	2029	ab 2030
Liebenburg	7.653	203	878,99 €	2.904,93 €	4.999,89 €	7.025,83 €	8.241,80 €
Pattensen	21.197	631	2.732,23 €	9.029,61 €	15.541,53 €	21.838,91 €	25.618,60 €
Buchholz i.d.N.	41.290	1.777	7.694,41 €	25.428,87 €	43.767,51 €	61.501,97 €	72.146,20 €
Melle	47.387	1.803	7.806,99 €	25.800,93 €	44.407,89 €	62.401,83 €	73.201,80 €
Emden	50.659	1.932	8.365,56 €	27.646,92 €	47.585,16 €	66.866,52 €	78.439,20 €
Hildesheim	102.325	3.558	15.406,14 €	50.914,98 €	87.633,54 €	123.142,38 €	144.454,80 €
Hannover	548.186	18.327	79.355,91 €	262.259,37 €	451.394,01 €	634.297,47 €	744.076,20 €

*Stand 31.12.2023 (LSN-Online: Tabelle A100001G)

**Annahme, dass die Mittel nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen analog dem Investitionsförderprogramm verteilt werden



4) Investitionsförderprogramm I

Investitionsprogramme Bund

1. sog. Beschleunigungsprogramm

- Bund: 750 Mio. €
- Für Niedersachsen: 70,6 Mio. € nach Königsteiner Schlüssel
 - Wurde zum 31.12.2022 abgeschlossen
 - Förderprogramm mit viel zu kurzen Fristen!!!

2. Investitionsprogramm Ganztagsausbau

- Bund: 2,75 Mrd. €
- Für Niedersachsen: 258 Mio. € nach Königsteiner Schlüssel
 - Verwaltungsvereinbarung ist am 18.05.2023 in Kraft getreten
 - Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) – ist am 01.03.2024 in Kraft getreten

4) Investitionsförderprogramm II

Für Niedersachsen:	258 Mio. €
zzgl. nicht verausgabte Mittel	
aus dem Beschleunigungsprogramm:	20 Mio. €
Gesamtsumme für Niedersachsen:	ca. 278 Mio. €

Vorgabe des GaFinHG (Ganztagsfinanzhilfegesetzes):

- Übernahme des Kofinanzierungsanteils in Höhe von 30 % durch das Land und / oder den Kommunen: ca. 120 Mio. €
- Land übernimmt die Hälfte des Kofinanzierungsanteils in Höhe von ca. 55 Mio. €
 - Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes in den Jahren 2024 bis 2027
 - Die andere Hälfte des Kofinanzierungsanteils übernehmen die Kommunen
 - Förderberechtigt sind die kommunalen Grundschulträger, nicht die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - Es wird NUR der Ausbau von Ganztagschulen gefördert – es ist keine Hortförderung vorgesehen!!!



4) Investitionsförderprogramm III

Anlage 1 zur Förderrichtlinie:

Auflistung aller kommunalen Grundschulträger mit jeweiligem Anteil an den Fördermitteln für die Kommune

- 1.077,86 € pro Schüler
 - Die Fördermittel reichen bei weitem nicht dafür aus, um alle Grundschulen entsprechend umzuwandeln
- Der Schulträger kann frei entscheiden, an welcher Grundschule die Fördermittel eingesetzt werden
 - Beispiel: ein Schulträger mit 5 Grundschulen kann die gesamten Fördermittel an nur einer Grundschule verbauen

WICHTIGER HINWEIS:

Wenn ein kommunaler Grundschulträger die Fördermittel NICHT nutzt und davon keine Ganztagschule ausbaut, verfallen die Mittel! Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis / Region) kann diese Mittel nicht für den Hortausbau nutzen!!!

Link: [Investitionsprogramm Ganztagsausbau: Portal Ganztagschule \(bildungsportal-niedersachsen.de\)](https://bildungsportal-niedersachsen.de)



4) Investitionsförderprogramm IV

Anteil Kommune:

	Bevölkerung*	Anzahl GS	Anzahl SuS**	Zuwendung gesamt***	Zzgl. Anteil Kommune
Liebenburg	7.653	2	203	218.805,70 €	38.612,77 €
Pattensen	14.678	3	631	680.130,04 €	120.022,95 €
Buchholz i.d.N.	41.290	6	1.777	1.915.358,29 €	338.004,40 €
Melle	47.387	11	1.803	1.943.382,66 €	342.949,88 €
Emden	50.659	11	1.932	2.082.426,68 €	367.487,06 €
Hildesheim	102.325	17	3.558	3.835.028,02 €	676.769,65 €
Hannover	548.186	64	18.327	19.753.951,23 €	3.485.991,39 €

*Stand 31.12.2023 (LSN-Online: Tabelle A100001G)

**Stand 31.12.2023 (LSN-Online: Tabelle A100001G)

***bei der Höhe der Zuwendung handelt es sich um den Anteil aus Bundesmitteln zzgl. dem Anteil aus Landesmitteln



4) Investitionsförderprogramm V

- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: 12. Oktober 2021 (=Inkrafttreten des GaFinHG)
 - D.h. Maßnahmen dürfen ab dem 12.10.2021 begonnen sein, ABER zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sein
- Bei den eingesetzten Mitteln der Kommunen sind die Grundsätze der Zusätzlichkeit zu beachten
 - Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn keine Finanzmittel des Landes einschließlich seiner antragstellenden Kommune ersetzt werden, die vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12.10.2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkindern dienenden Investitionsvorhabens durch die Finanzplanung des Landes festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung bzw. Zuweisung gewährt wurden und den Förderzeitraum 12.10.2021 bis 31.12.2027 betreffen. In der Finanzplanung der Kommune hinterlegte Ansätze, die lediglich auf der Grundlage voraussichtlich zu erwartender Förderungen eingerichtet wurden, sind insoweit unproblematisch. Es reicht aus, wenn Kommunen dies entsprechend erklären.

Exkurs „Trilaterale Verträge“ I

Bei Ganztagschulen bereits jetzt möglich:

- Sog. trilaterale Verträge
 - Verträge zwischen Schule, Schulträger/Jugendhilfeträger und einem Dritten (Anbieter für Ganztagsangebote)
 - Wird derzeit von vielen kreisfreien Städten genutzt – kreisfreie Städte sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe UND kommunaler Träger der Grundschulen – das ist eine Besonderheit!
 - Schulträger /Jugendhilfeträger beteiligt sich FREIWILLIG finanziell mit kommunalen Mitteln an der Ausgestaltung des Ganztags
 - Steigerung der Qualität
 - Finanzierung von Randstunden
 - Unterstützung der Schulen / Schulleitungen bei der Organisation des Ganztags
 - ABER: bei kreis-/regionsangehörigen Kommunen fallen i.d.R. Schulträgerschaft und Jugendhilfeträgerschaft auseinander
 - Kreis-/regionsangehörige Kommune ist nicht in der Lage, sich finanziell freiwillig in dem Umfang zu beteiligen – hier müssten die Landkreise /Region finanziell erheblich unterstützen – was in der Regel abgelehnt wird

Exkurs „Trilaterale Verträge“ II

- Im Rahmen von trilateralen Verträgen ist grds. die Ferienbetreuung regelbar (hier kann die Ferienzeit in die Schulzeit integriert werden)
 - Beispiele: einige kreisfreie Städte, Landeshauptstadt Hannover, Göttingen...

Exkurs „Kooperationspartner“

- Schulen können Lehrerstunden bis zu 100 % kapitalisieren
 - d.h.: „Lehrerstunden in Geld umwandeln, und damit „günstigeres“ Personal für den Ganzttag finanzieren
 - Es können Kooperationen mit Dritten eingegangen werden, die den Ganzttag in der Schule inhaltlich gestalten (Volkshochschulen, Vereine, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.....)
 - Die Organisation des Ganztags ist Aufgabe der Schulleitung
 - Dazu gehört auch die Klärung vergaberechtlicher Fragen
 - Schulleitungsverband weist deutlich darauf hin, dass Schulleitung das nicht zusätzlich leisten können
 - die Auswahl der vor Ort in Frage kommenden Kooperationspartner ist landesweit sehr unterschiedlich
 - zusätzliche freiwillige finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ganzttag bzw. personelle Unterstützung der Schulleitungen / Schulen ist möglich

Exkurs „Ganztagschule oder Hort“?

Vorteil Horte:

- Ferienbetreuung ist geregelt
- Rechtsverhältnis innerhalb der kommunalen Familie ist klar geregelt
 - Finanzierung und Verantwortung liegt grds. beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (also Landkreis / Region) – hier kommt es allerdings immer auch auf die mit dem Landkreis / Region geschlossenen Vereinbarung an, müsste für Umsetzung Rechtsanspruch entsprechend angepasst werden

Nachteil Horte:

- Höherer Personalschlüssel und Beachtung von Raumstandards
- Fachkräftemangel (noch schwieriger als in Ganztagsgrundschule, da mehr Personal notwendig)
- Kostet die „kommunale Familie“ insgesamt mehr Geld
 - Horte werden von den Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert
 - Land fördert Hortgruppen mit 20%-Finanzhilfe für Personalkosten (die in der Realität weniger als 20 % der PK ausmacht)
 - Alles andere finanziert die Kommune

Exkurs „Ganztagschule oder Hort“?

Vorteil Ganztagsgrundschule:

- Schule (also Land) ist für die inhaltliche Ausgestaltung zuständig – und finanziert diese auch
 - Es fallen damit grundsätzlich keine Kosten für die Kommune an (außer eine Kommune beteiligt sich freiwillig finanziell)
- Keine Standardvorgaben für Personal- und Raumstandards (da NSchG)

Nachteil Ganztagsgrundschule:

- Kommunale Schulträger tragen die Lasten der Umsetzung des Rechtsanspruchs, sind aber vom Gesetzgeber her nicht in der Pflicht, den Rechtsanspruch erfüllen zu müssen
- Die personelle und finanzielle Ausstattung durch das Land wird von kommunaler Seite als „zu gering“ angesehen (im Hinblick auf Qualität)
- Regelung der Ferienbetreuung – derzeit unmöglich

Exkurs „Ganztagschule oder Hort“? III

- Abwägungsfrage vor Ort im Hinblick auf
 - Prozess der politischen Willensbildung
 - Langfristig wird sich alles auf Ganztagschulen konzentrieren
 - finanzielle Auswirkungen und Möglichkeiten spielen eine große Rolle
 - Kommunikation zwischen allen Beteiligten sehr unterschiedlich
- Besondere Herausforderung: Kommunalwahl 2026
 - Kurz nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs
 - Macht die Diskussion vor Ort nicht einfacher
 - Die nächste Landtagswahl ist erst 2027 (Vorteil Land)

5) 2026 - Ist das zu schaffen?

- NEIN
- Allen Beteiligten ist klar, dass die Zeit für die Umsetzung zu kurz ist
 - Der Ausbau von Grundschulen bzw. Horten ist nicht zu schaffen
 - Investitionsförderprogramm ist erst am 01.03.2024 in Kraft getreten
 - Auch Kommunen sind von Fachkräftemangel betroffen
 - Hinzu kommt Krise im Baubereich, fehlende Fachkräfte, Baukostensteigerungen...
 - Die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs nach Jahrgängen hilft Kommunen nicht weiter
 - Der Bau einer $\frac{1}{4}$ Mensa für den 1. Schuljahrgang ist nicht realisierbar
- Land und Kommunen kommunizieren das auch in Öffentlichkeit
 - Aber: schützt nicht vor möglichen Klagen
 - Klagen richten sich gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, **nicht** gegen die kreisangehörigen Kommunen, die freiwillig Grundschulen zu Ganztagschulen umbauen und 2026 noch nicht fertig sind

Haben Sie Fragen?



Vielen Dank!

Dr. Jan Arning
Niedersächsischer Städtetag
Warmbüchenkamp 4
30159 Hannover
(@) arning@nst.de
(T) 0511 – 36894-16

Nicole Teuber
Niedersächsischer Städtetag
Warmbüchenkamp 4
30159 Hannover
(@) teuber@nst.de
(T) 0511 036894-17

